

## **7. Versorgungsrechte**

### **7.1. Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG)**

#### **7.1.1. Beschädigtenversorgung:**

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete oder nach dem 13. März 1938 als Soldaten der ehemaligen deutschen Wehrmacht militärische Dienste geleistet und dadurch oder durch die vormilitärische Ausbildung eine Gesundheitsschädigung (Dienstbeschädigung) oder durch militärische Einwirkungen (Personenschaden) eine Schädigung erlitten haben und die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt.

Zur Grundrente können diverse Zusatzleistungen gewährt werden, die jedoch an gewisse Anspruchsvoraussetzungen gebunden sind (z. B. Zusatzrente, Diätzuschuss, Pflegezulage usw.).

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen. Erwerbsunfähige haben Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

#### **7.1.2. Witwen(Witwer)versorgung:**

Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Witwen(Witwer)rente gewährt. Den gleichen Anspruch haben auch Witwen(Witwer), deren Gatte(Gattin) bis zum Ableben Anspruch auf Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. hatte.

Zusätzlich zu dieser Leistung können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ansprüche (Zusatzrente, Diätzuschuss) geltend gemacht werden.

#### **7.1.3. Waisenversorgung:**

Die Waisenversorgung gliedert sich in die Einfach- und Doppelwaisenversorgung, wobei die Anspruchsvoraussetzungen in Analogie zur Witwen(Witwer)versorgung stehen.

#### **7.1.4. Elternversorgung:**

Die Elternversorgung gliedert sich in Elternteil- und Elternpaarrente. Diese Versorgung ist auf die soziale Schutzbedürftigkeit aufgebaut und betrifft daher jene Eltern, die ein Kind oder mehrere Kinder aufgrund der Kriegseinwirkungen verloren haben und deren Einkommen die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Auch hier können diverse Zusatzleistungen geltend gemacht werden.

Die Antragstellung erfolgt bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

## **7.2. Heeresentschädigungsgesetz (HEG)**

Das Heeresentschädigungsgesetz soll Gesundheitsschäden ausgleichen, die sich Personen durch den Präsenz- oder Ausbildungsdienst, einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat zugezogen haben.

Beschädigte erhalten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % eine Versehrtenrente. Darüber hinaus werden Unfallheilbehandlung, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel gewährt. Hinterbliebene erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Hinterbliebenenleistungen.

Für den Vollzug des HEG ist seit **1.7.2016** die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuständig.

## **7.3. Verbrechensopfergesetz (VOG)**

Zweck dieses Gesetzes ist es, Opfern von Verbrechen Hilfeleistungen (u. a. Ersatz des Verdienstentganges, Heilfürsorge, z. B. Kosten einer Psychotherapie, Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld) zu gewähren.

Die Hilfe wird StaatsbürgerInnen der EU und des EWR sowie auch allen Personen, die sich zum Zeitpunkt der Tat rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, gewährt, bei denen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Für die Geldleistungen und für den Ersatz von Bestattungskosten werden die Bestimmungen des ASVG-Richtsatzes und für die übrigen Hilfeleistungen die entsprechenden Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes herangezogen.

Ansuchen um Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

## **7.4. Opferfürsorgegesetz (OFG)**

Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebenen haben Anspruch auf Renten- und Heilfürsorge.

Sowohl die Voraussetzungen als auch die Art der Leistungen richten sich weitgehend nach dem KOVG.

Daneben sind noch verschiedene Begünstigungen und Entschädigungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

## **7.5. Impfschadengesetz (ISchG)**

Der Bund hat für Schäden, die durch eine vorgeschriebene oder empfohlene Schutzimpfung verursacht worden sind, Entschädigung zu leisten. Im Falle eines Dauerschadens gebühren Geldleistungen, Übernahme der Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Heilbehandlung. Falls kein Dauerschaden vorliegt, kommt eine einmalige pauschalierte Geldleistung in Betracht.

Im Falle des Todes des Impfgeschädigten ist Hinterbliebenenversorgung (wie im HVG) zu leisten.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

## **7.6. Conterganhilfeleistungsgesetz**

Um Contergan-Opfer dauerhaft zu unterstützen, wurde mit maßgeblicher Unterstützung des KOBV das Conterganhilfeleistungsgesetz geschaffen, das mit **1.7.2015** in Kraft getreten ist. Personen, die durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit auf Grund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Zuwendung erhalten haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben, haben Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung, die sich an anderen Opferrenten orientiert. Anträge können beim Sozialministeriumservice Landesstelle NÖ, Außenstelle Wien, eingebracht werden.

Contergan war ein millionenfach verkauftes Beruhigungsmittel, das für schwere Fehlbildungen von Gliedmaßen und Organen bei Neugeborenen verantwortlich gemacht wird. Es wurde bis 1961 vertrieben.